Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

23.09.2022 - Bekanntmachung Nr. 26

Auslegung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Soltau sowie des Prüfungs-Schlussberichtes

23.09.2022 - Bekanntmachung Nr. 27

Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Soltau"

23.09.2022 - Bekanntmachung Nr. 28

Satzung der Stadt Soltau zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia, jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide, an der Bundestraße B 71 in der Ortschaft Oeningen

23.09.2022 - Bekanntmachung Nr. 29

Ankündigung der Einziehung eines Teilstücks der Grünanlage der Fröbelstraße

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Soltau sowie des Prüfungs-Schlussberichtes

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der genannte Jahresabschluss war zuvor durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landkreis Heidekreis geprüft worden. Das Ergebnis ist im Schlussbericht vom 4. Mai 2022 zusammengefasst.

Der Jahresabschluss 2020 mit den dazugehörigen Anlagen ohne die Forderungsübersicht und der dazu ergangene Prüfungsschlussbericht, ergänzt um die Stellungnahme der Stadt Soltau, werden vom 26. September 2022 bis einschließlich 5. Oktober 2022 in der Fachgruppe Finanzen der Stadt Soltau, Zimmer 0.17, Poststr. 12, 29614 Soltau, während der Dienststunden zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr, am Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Soltau, den 22. September 2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Soltau" gem. § 36 der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Soltau“ wurde von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Schwachhauser Heerstr. 67, 28211 Bremen, geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt, daher wurde mit Datum vom 8. April 2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 wie folgt beschlossen:

a) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden festgestellt.

b) Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 600.070,54 Euro wird in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

c) Der Betriebsleitung wird die Entlastung für das Jahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Soltau“ für das Geschäftsjahr 2021, der Lagebericht und der Prüfungsbericht werden vom 26. September 2022 bis einschließlich 5. Oktober 2022 in der Fachgruppe Finanzen der Stadt Soltau, Zimmer 0.17, Poststr. 12, 29614 Soltau, während der Dienststunden zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr, am Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Soltau, den 22. September 2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Satzung der Stadt Soltau

zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia, jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide, an der Bundestraße B 71 in der Ortschaft Oeningen

vom 15.09.2022

Auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Soltau am 15.09.2022 die Verlängerung der folgenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Sicherung der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in der Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, für den im § 3 bezeichneten Bereich des Campingplatzes Scandinavia, jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide, an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese wird mit dieser Satzung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert.

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 01.10.2020 beschlossenen und am 05.10.2020 ortsüblich bekanntgemachten Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia, jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide, der Stadt Soltau wird um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich des gegenwärtigen Campingplatzes Naturcamping Lüneburger Heide – An der Bundesstraße 25 –, für welchen bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorhanden ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 4 Rechtswirkungen

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom ersten Tag nach Ablauf der Zweijahresfrist der Veränderungssperre vom 01.10.2020 gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 3 genannten Bereich rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch am 05.10.2023.

Soltau, den 15.09.2022

gez.
Olaf Klang
Bürgermeister

Hinweis

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre mit Satzungstext und Geltungsbereich kann bei der Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau, während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gem. § 10 Abs. 2 NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Soltau geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Soltau, den 15.09.2022

gez.
Olaf Klang
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zu § 3 – räumlicher Geltungsbereich

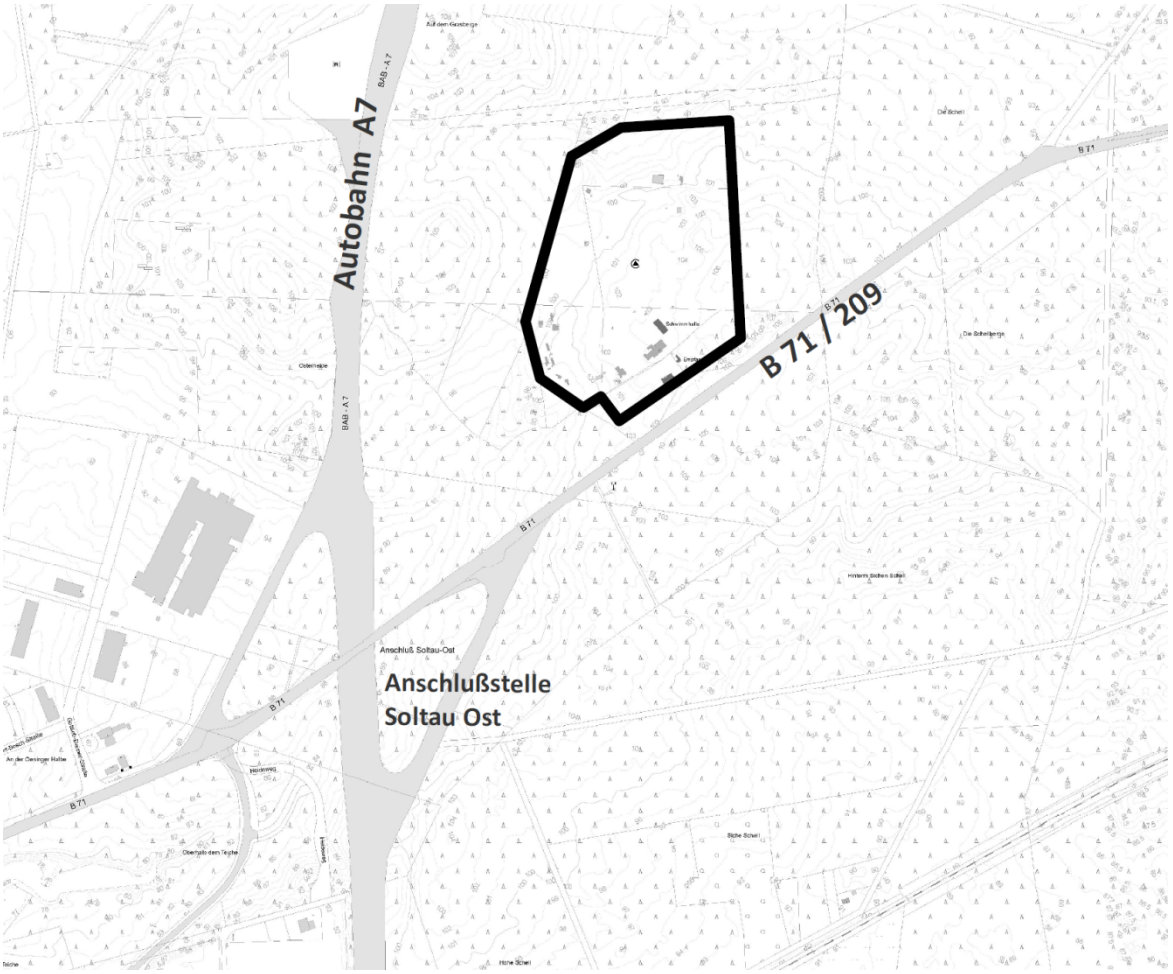

B e k a n n t m a c h u n g

Ankündigung der Einziehung eines Teilstücks der Grünanlage der Fröbelstraße

Es ist beabsichtigt, einen Teilbereich der Grünanlage zwischen Fröbelstraße und Lüneburger Straße einzuziehen. Grund ist, dass in diesem Bereich ein MPoP-Gebäude für die Versorgung des östlichen Stadtgebietes mit Glasfaser errichtet werden soll. Für den Fahrzeugverkehr ist dieser Bereich entbehrlich. Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr bleibt uneingeschränkt erhalten.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz bekannt gegeben.

Soltau, den 12. September 2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Olaf Klang

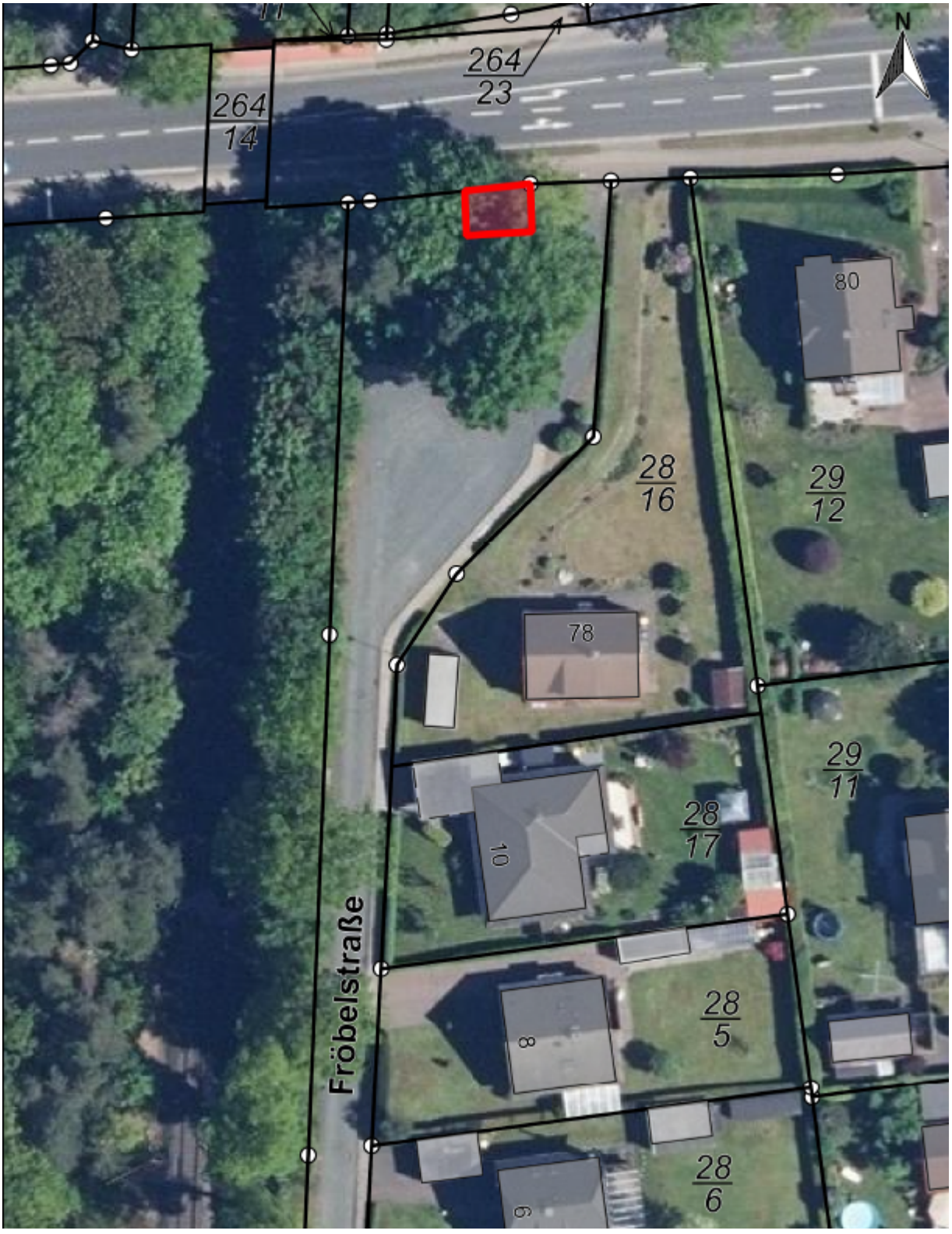
N
264/23
264/14
80
28/16
29/12
78
29/11
28/17
10
Fröbelstraße
28/5
8
28/6
6